

wenn der andere Eltern teil bis zum Tage des Ablaufes der in Artikel 4 Absätze 1 und 3 genannten Frist für die Abgabe der Erklärung verstorben oder sein Wohnsitz nicht bekannt ist oder wenn diesem das Erziehungsrecht entzogen wurde.

(2) Minderjährige Kinder, deren Eltern verstorben sind oder von denen der Wohnsitz der Eltern nicht bekannt ist oder deren Eltern das Erziehungsrecht entzogen wurde, behalten die Staatsbürgerschaft der Vertragschließenden Seite, auf deren Territorium sie am Tage des Ablaufes der in Artikel 4 Absätze 1 und 3 genannten Frist für die Abgabe der Erklärung ihren Wohnsitz haben.

#### Artikel 8

(1) Die Vertragschließenden Seiten übermitteln einander auf diplomatischem Wege:

- a) spätestens sechs Monate nach Ablauf der in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 genannten Fristen Listen mit Angabe der Personalien und Wohnanschriften der Personen, die eine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben haben oder für die eine solche Erklärung von den Eltern abgegeben wurde;
- b) in jedem Quartal Listen mit Angabe der Personalien und Wohnanschriften der minderjährigen Kinder, die nach Inkrafttreten des Vertrages geboren wurden und für die von den Eltern im Verlaufe des vorangegangenen Quartals eine Erklärung über die Wahl der Staatsbürgerschaft gemäß Artikel 4 Absatz 3 abgegeben worden ist.

(2) Den im Absatz 1 genannten Listen wird jeweils ein Exemplar der Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft beigelegt.

#### Artikel 9

Die Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft und sonstige Unterlagen, die in Durchführung dieses Vertrages ausgestellt werden, sind gebührenfrei.

#### Artikel 10

(1) Die Staatsbürgerschaft der Personen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Erklärungen über die Wahl der Staatsbürgerschaft abgegeben haben oder für die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Erklärungen abgegeben wurden, wird am Tage des Eingangs der Listen gemäß Artikel 8 wirksam.

(2) Die Staatsbürgerschaft für die nach Inkrafttreten dieses Vertrages geborenen minderjährigen Kinder wird vom Tage der Geburt an wirksam.

#### Artikel 11

Nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird jede Vertragschließende Seite die Verleihung ihrer Staatsbürgerschaft an eine Person, die die Staatsbürgerschaft der anderen Vertragschließenden Seite besitzt, von der Vorlage eines Dokumentes abhängig machen, in dem bestätigt wird, daß sie die Staatsbürgerschaft dieser Vertragschließenden Seite nicht mehr besitzt.

#### Artikel 12

Fragen, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Vertrages auftreten, werden auf diplomatischem Wege gelöst.

#### Artikel 13

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt nach Ablauf von 30 Tagen nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in nächster Zeit in Berlin erfolgen wird.

(2) Dieser Vertrag behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Erhalt der Mitteilung über die Kündigung durch eine der Vertragschließenden Seiten.

(3) Der Wortlaut dieses Vertrages wird von den Vertragschließenden Seiten veröffentlicht.

Dieser Vertrag wurde in Bukarest am 20. April 1979 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und rumänischer Sprache, ausgefertigt wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik  
Prof. Dr. Siegfried Bock

Für die  
Sozialistische Republik  
Rumänien  
Cornel Pacoste

**Bekanntmachung**  
**über die Unterzeichnung und das Inkrafttreten**  
**des Abkommens vom 31. Oktober 1979**  
**zwischen**  
**der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**über die Befreiung von Straßenfahrzeugen**  
**von Steuern und Gebühren**  
**vom 18. Februar 1980**

Am 31. Oktober 1979 wurde in Berlin das nachstehend veröffentlichte Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Befreiung von Straßenfahrzeugen von Steuern und Gebühren unterzeichnet.

Das Abkommen tritt gemäß seinem Artikel 6 Absatz 1 am 28. Februar 1980 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1980

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
DT. Kleinert  
Staatssekretär

**Abkommen**  
**zwischen**  
**der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und**  
**der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**über**  
**die Befreiung von Straßenfahrzeugen**  
**von Steuern und Gebühren**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik  
und

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

von dem Wunsche geleitet, in Übereinstimmung mit Artikel 1 des Vertrages vom 28. Mai 1972 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutsch-